

Seeleute

Überbrückungsgeld, Beschäftigung und Altersrente. Wie das zusammenpasst



 **Knappschaft Bahn See**
sozial. kompetent. für mich!

Inhalt

- 4 Einführung**
- 4 Überbrückungsgeld, Beschäftigung und Altersrente – wie das zusammenpasst
- 6 Zusammenspiel von Überbrückungsgeld und der Altersrente**
- 6 Aufforderung zur Rentenantragstellung – und jetzt?
- 6 Bekomme ich die „volle“ Rente, wenn ich den Antrag stelle?
- 7 Die Seemannskasse sorgt für Sie
- 9 Was passiert, wenn ich den Rentenantrag nicht stelle?
- 10 Erhalte ich noch eine Leistung, wenn ich eine ungeminderte Altersrente beziehe?

11 Zum Überbrückungsgeld hinzuverdienen

- 11 Das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (8. SGB IV-Änderungsgesetz)
- 11 Auswirkungen des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes auf das Überbrückungsgeld und Ihre Altersrente
- 12 Sie haben den Rentenantrag trotz Aufforderung nicht gestellt, erhalten ein Verdienst aus einer Landbeschäftigung und beziehen Überbrückungsgeld?
- 13 Hinzuverdienst, Altersrente und Überbrückungsgeld bis 31.12.2022

14 Ihre Seemannskasse: Nur einen Schritt entfernt

Einführung

Überbrückungsgeld, Beschäftigung und Altersrente – wie das zusammenpasst

Sie beziehen ein Überbrückungsgeld? Sie haben daneben eine Landbeschäftigung aufgenommen? Oder beziehen Sie Überbrückungsgeld und sind aufgefordert worden, (gegebenenfalls) vorzeitig (zum Beispiel zum 63. Lebensjahr) einen Rentenantrag zu stellen?

Wenn Sie Überbrückungsgeld bekommen, können Sie an Land arbeiten. Die Höhe des Verdienstes ist dabei nicht entscheidend. Sie haben weiterhin Anspruch auf das Überbrückungsgeld der Seemannskasse, solange Sie keinen Rentenanspruch haben.

Wenn Sie von der Seemannskasse aufgefordert werden, einen Rentenantrag zu stellen, sollten Sie auch folgende wichtige Fragen beantworten: Wollen Sie Rentenabschläge in Kauf nehmen und die zusätzlichen Leistungen der Seemannskasse beziehen? Möchten Sie lieber die ungeminderte Altersrente beziehen und daher mit dem Rentenantrag noch warten?

Ob und wie sich Ihr Hinzuverdienst und Ihr Rentenantrag auf Ihr Überbrückungsgeld auswirkt, erfahren Sie in dieser Broschüre.

Soweit wir in den nachfolgenden Ausführungen und Erläuterungen die Begriffe „Seemann“ und „Seeleute“ verwenden, ist dies in den historisch gewachsenen Berufsbezeichnungen begründet, die typischerweise mit der Seefahrt in Verbindung gebracht werden.

Wir bitten Sie, die von uns verwendeten Begriffe „Seemann“ und „Seeleute“ als wert- und geschlechtsneutral zu betrachten. Sie beziehen sich auf alle in der Seefahrt beschäftigten Besatzungsmitglieder.

Zusammenspiel von Überbrückungsgeld und der Altersrente

Mit der Aufgabe der seemännischen Beschäftigung sind oftmals finanzielle Einbußen verbunden. Sei es durch das anschließend deutlich niedrigere Arbeitslosengeld oder eine geringer entlohnte Beschäftigung an Land.

Erst mit der Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist diese Phase beendet. Denn ab diesem Zeitpunkt ist der Seemann durch die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert.

Das Überbrückungsgeld ermöglicht die finanzielle Versorgung in der Zeit nach der Aufgabe der Seefahrt und dem Beginn einer vollen Altersrente.

Einzelheiten, wann ein Überbrückungsgeld gezahlt wird, finden Sie in unserer Broschüre „Leistungen und Voraussetzungen“ und unter www.kbs.de/seemannskasse.

Aufforderung zur Rentenantragstellung – und jetzt?

Das Überbrückungsgeld sorgt für die finanzielle Absicherung, bis Sie einen Anspruch auf eine Altersrente haben. Die Seemannskasse prüft den frühestmöglichen Beginn einer solchen Altersrente. Ungefähr drei Monate, bevor Sie das entsprechende Alter für eine Altersrente erreicht haben, schreiben wir Sie an und fordern Sie auf, einen Rentenantrag zu stellen.

Denn sobald Sie eine Altersrente beziehen, wird das Überbrückungsgeld eingestellt, weil es den Zweck der finanziellen Absicherung erfüllt hat.

Bekomme ich die „volle“ Rente, wenn ich den Antrag stelle?

Wenn wir Sie auffordern, einen Rentenantrag zu stellen, ist für die Seemannskasse entscheidend, dass sie über-

7 Informationen zur Seemannskasse

haupt eine Rente bekommen könnten. Wenn Sie die Altersrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch nehmen, ist diese in der Regel durch den sogenannten Rentenabschlag gemindert. Die Altersrente, die Sie dann beantragen, ist häufig geringer als die Altersrente, die Sie mit Erreichen der Regelaltersgrenze beantragen würden.

Für die Seemannskasse ist für die Aufforderung unerheblich, ob Ihre Altersrente aufgrund des frühestmöglichen Beginns gemindert ist.

Beispiel

Joachim M. (Jahrgang 1960) ist Seemann und bekommt seit einem Jahr Überbrückungsgeld. Die Seemannskasse fordert ihn auf, zu seinem 63. Geburtstag einen Rentenanspruch zu stellen.

Beim Besuch der Auskunfts- und Beratungsstelle in Hamburg erfährt er, dass diese Altersrente 210 Euro niedriger wäre, als wenn er erst in 3 Jahren und 4 Monaten „in Rente geht“.

Dann würde er mit 66 Jahren und 4 Monaten 2.000 Euro Altersrente erhalten.

Bitte beachten Sie

Wenn Sie die frühestmögliche Altersrente beantragen und dadurch weniger Altersrente erhalten, bleiben die finanziellen Einbußen während der gesamten Dauer Ihres Rentenbezuges bestehen und wirken sich auch bei einer ggf. im Anschluss gezahlten Hinterbliebenenrente mindernd aus.

Die Seemannskasse sorgt für Sie

Sie haben die Altersrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt und haben deshalb finanzielle Einbußen? Die Seemannskasse sorgt in diesem Fall mit zwei besonderen Leistungen dafür, dass die finanziellen Einbußen zum Großteil ausgeglichen werden.

Die erste besondere Leistung ist das „Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich“:

Die Seemannskasse zahlt Ihnen den Differenzbetrag zwischen der geminderten und der ungeminderten Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

Beispiel

Joachim M. hat die geminderte Altersrente mit 63 beantragt und erhält jeden Monat 1.790 Euro Altersrente. Bis zu seiner Regelaltersgrenze, 4 Monate nach seinem 66. Geburtstag, erhält er jeden Monat 210 Euro „Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich“.

Die zweite besondere Leistung der Seemannskasse ist das „Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich“:

Diese Einmalzahlung erhalten Seeleute, die zunächst den Abschlagsausgleich bezogen haben und die Regelaltersgrenze erreichen. Die Einmalzahlung umfasst 70 Prozent des Betrages, den Sie in die Rentenversicherung einzahlen müssten, um die Rentensenkung auszugleichen.

Über die Einmalzahlung können Sie frei verfügen. Sie können den Betrag entweder beispielsweise in die Rentenversicherung einzahlen und damit Ihre Altersrente – und auch die Rente für Ihre Hinterbliebenen – erhöhen oder Sie behalten die Einmalzahlung als finanzielle Rücklage. Die Entscheidung liegt bei Ihnen.

Beispiel

Joachim M. erhält den Abschlagsausgleich neben seiner Altersrente und bezieht insgesamt 2.000 Euro. Im vierten Monat nach seinem 66. Geburtstag hat er die Regelaltersgrenze erreicht und erhält einmalig das Überbrückungsgeld als einmaligen Abschlagsausgleich in Höhe von ca. 40.000 Euro.

Er erhält jetzt monatlich 1.790 Euro Altersrente und entschließt sich, die 40.000 Euro für künftige Reisen zu behalten.

Einmaliger Abschlagsausgleich im Sterbefall

Wenn der Seemann den Abschlagsausgleich erhält und stirbt, bevor er die Regelaltersgrenze erreicht, endet die laufende Zahlung mit Ablauf des Sterbemonats. Die rentenberechtigten Hinterbliebenen erhalten dann den Abschlagsausgleich als Einmalzahlung.

Wurde das „Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich“ von dem Seemann vorher nicht bezogen, erhalten seine Hinterbliebenen auch keine Einmalzahlung.

Spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze entfällt das Überbrückungsgeld. Sie können dann neben der Altersrente gegebenenfalls auch noch die „Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze“ erhalten.

Diese Leistung wird für zwei Jahre gezahlt, alle bereits gezahlten Überbrückungsgelder werden darauf angerechnet.

Beispiel

Robert F. beantragt im elften Monat nach seinem 65. Lebensjahr die „Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze“.

Da er bisher noch keine Leistungen der Seemannskasse erhalten hat, kann er für zwei Jahre den vollen Betrag der „Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze“ erhalten.

Was passiert, wenn ich den Rentenantrag nicht stelle?

Sie haben die Möglichkeit, den Beginn Ihrer Altersrente selbst zu wählen. Trotz unserer Aufforderung, den Rentenantrag zu stellen, steht es Ihnen frei, den Rentenantrag erst später zu stellen, um eine ungeminderte Altersrente erhalten zu können.

Das Überbrückungsgeld entfällt jedoch trotzdem ab Beginn der frühestmöglichen Altersrente.

Beispiel

Hans B. (Jahrgang 1958) hat 45 Jahre Versicherungszeiten und bezieht Überbrückungsgeld. Mit 63 Jahren wird er von der Seemannskasse aufgefordert, den Rentenantrag zu stellen.

Eine ungeminderte Altersrente könnte er mit 64 Jahren beziehen. Da er eine Rentenminderung vermeiden will, entschließt er sich, den Rentenantrag erst mit 64 Jahren zu stellen.

Das Überbrückungsgeld entfällt mit seinem 63. Geburtstag.

Erhalte ich noch eine Leistung, wenn ich eine ungeminderte Altersrente beziehe?

Neben einer ungeminderten Altersvollrente können Sie die „Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ beziehen. Diese Leistung wird stets für zwei Jahre gezahlt. Schon geleistete Überbrückungsgelder werden darauf angerechnet.

Beispiel

Hans B. erhält ab seinem 64. Geburtstag die volle, ungeminderte Altersrente (45 Jahre Versicherungszeiten).

Die Regelaltersgrenze liegt für ihn bei seinem 66. Geburtstag. Er bekommt auf Antrag daher die „Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze“. Die Bezugsdauer beträgt 2 Jahre.

Alle bisher bezogenen Überbrückungsgelder verringern die Höhe der Leistung.

Zum Überbrückungsgeld hinzuverdienen

Viele Seeleute, die in der Seefahrt nicht mehr tätig sind, erhalten Überbrückungsgeld und gehen einer Landbeschäftigung nach. Der Verdienst aus der Landbeschäftigung wird auf das Überbrückungsgeld nicht angerechnet.

Seit dem 01.01.2023 steht ein Hinzuverdienst einem Altersvollrentenanspruch nicht mehr entgegen. Zu diesem Datum sind sämtliche Hinzuverdienstgrenzen bei den Altersrenten entfallen, so dass immer ein Anspruch auf eine Altersvollrente besteht.

Das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (8. SGB IV-Änderungsgesetz)

Das 8. SGB IV-Änderungsgesetz hat die Hinzuverdienstregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung grundlegend geändert. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen für die Seemannskasse.

Seit dem 1. Januar 2023 können Rentner mit einer vorgezogenen Altersrente unbegrenzt hinzuverdienen. Die bisher geltende jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 EUR bzw. 46.060 EUR gilt nicht mehr. Somit besteht der Anspruch auf Altersrente, unabhängig vom Hinzuverdienst, stets als Vollrente.

Auswirkungen des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes auf das Überbrückungsgeld und Ihre Altersrente

Sie haben einen Verdienst aus einer Landbeschäftigung und beziehen daneben eine (geminderte) Altersrente?

Der Verdienst aus Ihrer Landbeschäftigung wird nicht auf Ihre Altersrente angerechnet. Daher besteht Anspruch auf eine Altersvollrente.

Sofern die Altersrente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert ist, gleicht die Seemannskasse diese Minderung durch das Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich aus.

Beim Erreichen der Regelaltersgrenze wird das Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich geleistet. (s. Kapitel „Die Seemannskasse sorgt für Sie“, Seite 7ff).

Sofern Sie eine ungeminderte Altersrente beziehen, besteht ggf. Anspruch auf die „Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ (s. Kapitel „Erhalte ich noch eine Leistung, wenn ich eine ungeminderte Altersrente beziehe?“, Seite 10).

Sie haben den Rentenantrag trotz Aufforderung nicht gestellt, erhalten ein Verdienst aus einer Landbeschäftigung und beziehen Überbrückungsgeld?

Unabhängig vom Verdienst Ihrer Landbeschäftigung haben Sie Möglichkeit, den Beginn Ihrer Altersrente selbst zu wählen. Trotz unserer Aufforderung den Rentenantrag zu stellen, steht es Ihnen frei, den Rentenantrag erst später zu stellen, um eine ungeminderte Altersrente erhalten zu können.

Das Überbrückungsgeld entfällt jedoch trotzdem ab Beginn der frühestmöglichen Altersrente.

Beispiel

Petra B. hat einen Verdienst von 3.300 Euro aus einer Landbeschäftigung und bezieht 1.580,50 Euro Überbrückungsgeld. Mit Vollendung ihres 63. Lebensjahres hat sie Anspruch auf eine Altersrente von 1.900 Euro.

Der Hinzuverdienst spielt für diesen Anspruch keine Rolle. Die Altersvollrente wäre wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme aber um 10,6 % (201,40 Euro) gemindert, so dass die Rente nur 1.698,60 Euro betragen würde.

Diese Minderung i.H.v. 201,40 Euro würde die Seemannskasse mit dem Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich ausgleichen.

Petra B. verzichtet aber auf die Stellung des Rentenantrages, da sie ihre ungeminderte Altersvollrente, die mit dem 65. Lebensjahr beginnen würde, in Anspruch nehmen möchte.

Die Zahlung des Überbrückungsgeldes wird deshalb mit Vollendung des 63. Lebensjahres eingestellt.

Hinzuverdienst, Altersrente und Überbrückungsgeld bis 31.12.2022

Bis zum 31.12.2022 konnten Sie nach dem sogenannten „Flexirentengesetz“ 6.300 Euro brutto im Jahr (bis 2020) bzw. 46.060 Euro (2021 und 2022 pandemiebedingt erhöht) anrechnungsfrei zu einer vorgezogenen Altersrente hinzuverdienen.

Diese Beträge übersteigender Verdienst wurde zu 40 Prozent auf ihre Altersrente angerechnet, so dass dann nur noch eine Altersteilrente gezahlt wurde. Wenn Anspruch auf eine Teilrente bestand, konnten Sie weiterhin das Überbrückungsgeld erhalten. Diese Teilrente wurde dann auf Ihr Überbrückungsgeld angerechnet, so dass dieses gekürzt gezahlt wurde.

Ihre Seemannskasse: Nur einen Schritt entfernt

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen möchten, sind wir gerne für Sie da. Auch wenn Sie eine individuelle Beratung wünschen, sind wir für Sie der richtige Ansprechpartner. Sie sollten sich dann unbedingt mit unseren Kolleginnen und Kollegen der Auskunfts- und Beratungsstellen in Verbindung setzen.

Hier finden Sie Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle, mit der Sie einen Beratungstermin vereinbaren können:

Regionaldirektion der KBS

Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Geschäftsstelle Rostock

Doberaner Straße 44-47
18057 Rostock

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Beratungsstelle Emden

Bollwerkstraße 45
26721 Emden

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Beratungsstelle Bremen

Faulenstraße 67

28195 Bremen

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Beratungsstelle Kiel

Herzog-Friedrich-Straße 44

24103 Kiel

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Beratungsstelle Bremerhaven

Bürgermeister-Martin-Donandt-Platz 13

27568 Bremerhaven

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Weitere Informationen erhalten Sie auch von unseren Kolleginnen und Kollegen am gebührenfreien Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter 0800 1000 480 80 oder über das Internet unter www.kbs.de/seemannskasse.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

www.kbs.de

Bildnachweise:
© iStock.com/OwenPrice

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2024